

Einkaufsbedingungen
der Firma TECE Kunststofftechnik GmbH, Hollefeldstr. 57, 48282 Emsdetten

- 1. Einkaufsbedingungen**
 - 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Firma TECE Kunststofftechnik GmbH (nachfolgend: TECE) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von TECE abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, TECE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von TECE gelten auch dann, wenn TECE in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von TECE abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
 - 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen TECE und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
 - 1.3 Die Einkaufsbedingungen von TECE gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
 - 1.4 Die Einkaufsbedingungen von TECE gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 2. Angebot / Angebotsunterlagen**
 - 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von TECE innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Bestellungen sind auch ohne Unterschrift / maschinell erstellt gültig.
 - 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt – behält sich TECE Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TECE zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von TECE zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an TECE zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 3. Preise / Zahlungsbedingungen**
 - 3.1 Der in der Bestellung von TECE ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung "frei Haus" incl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
 - 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
 - 3.3 Rechnungen werden von TECE nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von TECE die dort ausgewiesenen Bestellnummern angeben; für sämtliche wegen Nicht-einhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
 - 3.4 TECE bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
 - 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TECE im gesetzlichen Umfang zu.
- 4. Liefer- und Leistungszeit**
 - 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.
 - 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, TECE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist TECE schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln.
 - 4.3 Im Falle des Verzuges stehen TECE die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist TECE berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5. Gefahrübergang / Dokumente**
 - 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
 - 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von TECE anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese hat TECE nicht einzustehen.
 - 5.3 Der Lieferant wird TECE Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. TECE ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang des Werkes durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind TECE auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
 - 5.4 Wird dem Lieferanten über TECE Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von TECE bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.2 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TECE nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von TECE zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. TECE haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherungen oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
- 6. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung**
 - 6.1 TECE ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von TECE zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
 - 6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen TECE ungekürzt zu.
 - 6.3.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2 und 434 BGB (Kauf) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/ Beschaffenheiten, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.
 - 6.3.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziff. 6.2, 6.3.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.
 - 6.3.3 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend Ziff. 8.
 - 6.4 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er TECE für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
 - 6.5 TECE ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- 6.6 Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. Voraussetzungen, ist TECE berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen.
 - 6.7 TECE ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
 - 6.8 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen TECE die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 - 6.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- 7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**
 - 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TECE von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 - 7.2 Vorstehende Ziff. 7.1 gilt entsprechend, soweit TECE gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an TECE etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, an TECE zur Sicherung der zugunsten von TECE bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. TECE nimmt die Abtretung an.
 - 7.3 Der Lieferant ist gegenüber TECE verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TECE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich TECE mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen TECE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von TECE ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 8. Schutzrechte**
 - 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, innerhalb der BRD und Europas verletzt werden. Der Lieferant richtet zu, dass ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist und stellt TECE von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb TECE die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder TECE das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von TECE bleiben hiervon unberührt.
 - 8.2 Wird TECE von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, TECE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die TECE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Geheimhaltung**
 - 9.1 Sofern TECE Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich TECE hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für TECE vorgenommen.
 - 9.2 Wird die von TECE beigestellte Sache mit anderen TECE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TECE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant TECE anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für TECE.
 - 9.3 An Werkzeugen behält sich TECE das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von TECE bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die TECE gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfehler hat der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
 - 9.4 Die Herstellung des Werkzeugs durch den Lieferanten oder in dessen Auftrag wird stets für TECE vorgenommen. Der Lieferant überträgt TECE daher Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrechte sowie sonstige Rechte an den Werkzeugen. Die Rechte, die zu einem späteren Zeitpunkt begründet werden, erwirbt TECE mit deren Entstehung. Sämtliche vorstehend vorgenommenen Rechtsübertragungen treten ohne weiteres ein und ohne dass es eines weiteren Übertragungsaktes bedarf. Die Übergabe des Eigentums wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant das Werkzeug sorgfältig und unentgeltlich für TECE verwahrt.
 - 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 strikt geheim zu halten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von TECE offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions-/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
 - 10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtssitz von TECE Gerichtsstand; TECE ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
 - 10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von TECE "Emsdetten" Erfüllungsort.
- 11. Rechtswahl**
 - 11.1 Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.

Emsdetten im Juni 2022

TECE Kunststofftechnik GmbH, Hollefeldstraße 57, 48282 Emsdetten
Rechtsform: GmbH, Amtsgericht Steinfurt, HRB Nr. 3893
Geschäftsführer: Dipl.- Betriebswirt André Welle, Dr. Michael Freitag